N i c h t a m t l i c h e konsolidierte L e s e f a s s u n g

(Stand: 28. September 2026)

Hinweise: Die Satzung gilt in dieser Fassung seit dem 30. Oktober 2026. Die zugrundeliegenden gesetzlichen Ermächtigungen sind in den Präambeln der in den Amtsblättern jeweils veröffentlichten (Änderungs-)Satzungen enthalten. Der hier wiedergegebene Text ist sorgfältig erstellt, maßgeblich sind jedoch nur die Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) für ein Jugendparlament (Jugendparlamentssatzung) vom 28. September 2026

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 26 vom 30.Oktober 2026)

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Sinne dieser Satzung (Personen, die das 12. Lebensjahr und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben) an kommunalen Willensbildungsprozessen wird ein Jugendparlament der Stadt Oldenburg gebildet. Das Jugendparlament ist die von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Oldenburg gewählte Interessensvertretung.

(2) Das Jugendparlament arbeitet überparteilich und überkonfessionell, seine Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.

(3) Das Jugendparlament soll geschlechterdivers besetzt sein.

(4) Die Amtszeit des Jugendparlaments beträgt zwei Jahre. Sie beginnt erstmalig mit der konstituierenden Sitzung des Plenums des neu gewählten Jugendparlaments.

(5) Die Adresse des Jugendparlaments ist die Stadt Oldenburg.

(6) Das Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Jugendparlament als gewählte Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen hat folgende Aufgaben:

a. Förderung der Anliegen der Kinder und Jugendlichen und die Wahrung von deren Belangen gegenüber der Stadt Oldenburg,

b. Beratung und Unterstützung der Stadt Oldenburg und der Fachausschüsse des Rates der Stadt Oldenburg zu allen Themen, die Kinder und Jugendliche in Oldenburg betreffen und betreffen können und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Oldenburg fallen,
c. Vernetzung mit anderen Organisationen und Akteuren der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit in Oldenburg,
d. Meinungsbildung nach demokratischen Regeln und deren Umsetzung.

(2) Wenden sich Kinder und Jugendliche mit Anliegen oder Anträgen an das Jugendparlament, muss dieses die Anliegen oder Anträge behandeln und darüber beschließen.

§ 3 Beteiligung und Einbindung des Jugendparlaments

(1) Die Mitglieder des Jugendparlaments üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien Überzeugung unter Berücksichtigung des öffentlichen Wohles aus und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Für die Mitglieder des Jugendparlaments gelten die Vorschriften der §§ 40, 41, 42 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 sowie § 43 NKomVG.

(3) Das Plenum benennt aus seiner Mitte ein beratendes Mitglied sowie eine Stellvertretung für den Jugendhilfeausschuss. Das Weitere regelt die Satzung des Jugendamtes der Stadt Oldenburg.

(4) Das Plenum kann aus seiner Mitte ein beratendes Mitglied im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG sowie eine Stellvertretung mit Rede-, Anfrage- und Antragsrecht jedoch ohne Stimmrecht für Fachausschüsse der Stadt Oldenburg benennen.

(5) Bei ihrer Mitwirkung in den Ausschüssen sind die Mitglieder des Jugendparlaments an die Beschlüsse des Jugendparlaments gebunden.

(6) Für die Ausschüsse der Stadt Oldenburg können nur Mitglieder des Jugendparlaments nach den vorstehenden Absätzen 3 bis 5 benannt werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Belehrung zur Verschwiegenheitspflicht findet durch die Oberbürgermeisterin beziehungsweise durch den Oberbürgermeister statt.

(7) Das Jugendparlament kann nach § 34 NKomVG und § 13 der Hauptsatzung Anregungen oder Beschwerden an den Rat richten.

(8) Das Jugendparlament kann Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister richten.

(9) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben werden dem Jugendparlament Haushaltsmittel als Budget zur Verfügung gestellt. Das Budget berücksichtigt die Besonderheiten eines Jugendparlaments als Struktur der Jugendarbeit und umfasst Mittel zur Sicherung der Gremienarbeit, für die Qualifizierung der Mitglieder des Parlaments, für den Betrieb einer Geschäftsstelle und für eigene Projekte.

(10) Das Jugendparlament wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung von der Geschäftsstelle zu seinen Bedarfen angehört.

§ 4 Sitzerwerb und Sitzverlust

(1) Die Kinder und Jugendlichen, die die Wahl in das Jugendparlament angenommen haben, verpflichten sich, das Ehrenamt während der gesamten Amtszeit auszuführen.

(2) Die Mitglieder des Jugendparlaments erwerben ihren Sitz mit der Annahme der Wahl gegenüber der Stadt Oldenburg. Die Annahme der Wahl erfolgt schriftlich per eigenhändiger Unterschrift. Bei Personen unter 16 Jahren ist die Zustimmung der Personensorgeberechtigten zusätzlich erforderlich.

(3) Die Mitglieder verlieren ihren Sitz im Jugendparlament durch:

a. Schriftliche, unwiderrufliche Verzichtserklärung gegenüber dem Vorstand des Jugendparlaments,
b. Verlust des Hauptwohnsitzes oder des Nebenwohnsitzes in der Stadt Oldenburg,
c. Nachträgliche Feststellung des Fehlens der Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Wahl,
d. Erwerb der Mitgliedschaft im Rat der Stadt Oldenburg.

Das Jugendparlament stellt den Sitzverlust zu Beginn der nächsten Sitzung des Plenums fest. Der betroffenen Person ist vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Bei unentschuldigtem Fehlen eines Mitglieds an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen kann das Plenum nach Anhörung des Mitglieds den Sitzverlust beschließen.

(5) Die Amtszeit endet im Übrigen mit der konstituierenden Sitzung des neuen Jugendparlaments.

§ 5 Wahlgrundsätze, Wahlsystem

(1) Das Jugendparlament wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, geheimer und nach Maßgabe des Absatzes 5 gleicher Wahl gewählt.

(2) Jede wahlberechtigte Person hat für die Wahl eine Stimme.

(3) Jede wahlberechtigte Person darf an der Wahl nur einmal und nur persönlich teilnehmen.

(4) Wahlen werden auf der Grundlage von Wahlvorschlägen durchgeführt.

(5) Die Mitglieder des Jugendparlaments werden in einer Personenwahl mit Stimmenmehrheit und Quotierungsregelung nach Maßgabe des § 8 gewählt.

(6) Weitere Regelungen zum Wahlsystem werden in der Wahlordnung des Jugendparlaments der Stadt Oldenburg geregelt. Diese Wahlordnung wird vom Rat der Stadt Oldenburg als Satzung erlassen.

§ 6 Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind Personen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr, und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Oldenburg mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

(2) Wählbar sind Personen, die am Wahltag das 12. Lebensjahr, und noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Stadt Oldenburg mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und nicht Beschäftigte der Kommune im Sinne des § 71 Absatz 7 NKomVG sind.

(3) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(4) Maßgebend für die Wahlberechtigung nach dieser Vorschrift ist das Vorliegen der Voraussetzungen am ersten Tag des Wahlzeitraums.

§ 7 Organe des Jugendparlaments

(1) Das Jugendparlament der Stadt Oldenburg besteht aus zwei Organen:

a. Plenum
b. Vorstand

(2) Das Plenum des Jugendparlaments ist das höchste beschlussfassende Organ und besteht aus bis zu 20 Mitgliedern.

(3) Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Personen und ist bei entsprechender Kandidatur geschlechtsdivers zu besetzen.

(4) In der ersten Sitzung nach seiner Wahl wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte einen Vorstand. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein getrennter Wahlgang durchgeführt, jeweils in geheimer Abstimmung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Vorstand wird nach einem Jahr neu gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Jugendparlaments, bereitet die Sitzungen des Plenums vor, und beruft sie ein. Der Vorstand benennt aus seiner Mitte eine Person, die die aktuelle Sitzung leitet. Kann der Vorstand sich auf keine Person einigen, leitet die Geschäftsstelle die jeweilige Sitzung.

(7) Der Vorstand setzt mit Unterstützung der Geschäftsstelle die Beschlüsse des Jugendparlaments um.

(8) Das Plenum kann einzelne Vorstandsmitglieder nach deren Anhörung abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der tatsächlichen Zahl der Mitglieder des Plenums

gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Jugendparlaments muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist geheim und ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der tatsächlichen Zahl der Mitglieder des Plenums. Das nachfolgende Vorstandsmitglied ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit zu wählen.

§ 8 Bildung des Plenums

(1) Der Erwerb eines Sitzes im Jugendparlament setzt voraus, dass auf die kandidierende Person mindestens drei Stimmen entfallen.

(2) Das Plenum besteht aus bis zu 20 Sitzen, welche grundsätzlich nach Gruppenzugehörigkeit vergeben werden. Es werden drei Gruppen gebildet, wobei 40% der Sitze mit weiblichen Personen, 40% mit männlichen Personen und 20% mit diversen Personen besetzt werden.

(3) Die Sitze werden innerhalb der Gruppe nach der Anzahl der auf die jeweilig kandidierende Person entfallenden Stimmen vergeben, mit der höchsten Stimmzahl beginnend.

(4) Können Sitze innerhalb der Gruppe nicht zugeteilt werden, werden diese zunächst mit kandidierenden Personen aus den anderen Gruppen entsprechend der jeweiligen Quote aus Absatz 2 nach Anzahl der Stimmen besetzt. Bleibt nach dieser quotalen Verteilung noch ein Sitz übrig, wird dieser Sitz gruppenunabhängig an die kandidierende Person, der noch kein Sitz zugeteilt wurde, mit den meisten Stimmen vergeben.

(5) Wenn eine Person die Wahl nicht annimmt oder im Laufe der Amtszeit den Sitz verliert, wird entsprechend der vorigen Absätze nachbesetzt.

(6) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Falls ein Sitz nicht besetzt oder nachbesetzt werden kann, bleibt der Sitz für die übrige Amtszeit unbesetzt.

§ 9 Arbeitsgruppen

(1) Das Plenum kann projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen, und diese auflösen.

(2) Die Arbeitsgruppen sind offen für alle wählbaren Kinder und Jugendlichen.

(3) Der Vorsitz der jeweiligen Arbeitsgruppe wird von einem Mitglied des Plenums geführt. Neben dem Vorsitz müssen mindestens zwei weitere Mitglieder des Plenums an der jeweiligen Arbeitsgruppe teilnehmen.

(4) Die Arbeitsgruppen treffen sich unabhängig von den Sitzungen des Plenums.

(5) Die Arbeitsgruppen des Jugendparlaments haben dem Plenum regelmäßig Bericht zu erstatten.

§ 10 Sitzungen des Plenums

(1) Zu der konstituierenden Sitzung des Plenums lädt die Geschäftsstelle des Jugendparlaments ein und unterstützt bei der Erstellung der Geschäftsordnung. Die Geschäftsstelle leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorstandes. Nach der Wahl übernimmt ein Mitglied des Vorstands die Sitzungsleitung.

(2) Das Plenum tagt nach Bedarf, mindestens aber sechs Mal im Jahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Die Sitzungen finden in Räumlichkeiten der Stadt Oldenburg statt und sind grundsätzlich öffentlich. Angelegenheiten, die ihrer Natur nach nicht für die öffentliche Beratung geeignet sind, insbesondere Angelegenheiten, bei denen schutzwürdige persönliche Daten erörtert werden, sind auf Antrag eines Mitgliedes des Plenums in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

(4) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten bei Teilnahme an einer Sitzung des Plenums oder als entsandtes Mitglied des Jugendparlaments an einer Ausschusssitzung des Rates der Stadt Oldenburg ein Sitzungsgeld gemäß den Regelungen der Entschädigungssatzung der Stadt Oldenburg.

(5) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Plenums ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Geschäftsstelle geführt wird. Aus ihm muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände behandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten. Das Protokoll ist im Anschluss an die Mitglieder des Plenums zu versenden.

§ 11 Beschlüsse des Plenums

(1) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungsleitung stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob das Plenum beschlussfähig ist. Das Plenum gilt, auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder maßgeblich im Sinne des Satz 1 im Laufe der Sitzung verringert, so lange als beschlussfähig, wie die Beschlussfähigkeit nicht von einem Mitglied gerügt wird.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das Plenum zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden hinsichtlich der zurückgestellten Angelegenheit beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, wenn durch die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

(4) Es wird offen durch Handabstimmen abgestimmt, soweit in der Geschäftsordnung nichts Anderes geregelt ist und kein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt hat.

(5) Die Beschlüsse des Plenums werden von der Geschäftsstelle bei entsprechendem Beschluss des Plenums an den Sitzungsdienst zur Aufnahme auf die jeweilige Tagesordnung des Rates beziehungsweise des Ausschusses gemäß des § 3 Abs. 7 übersendet.

(6) Wahlen des Vorstands und weitere Wahlen innerhalb des Jugendparlaments werden in der Geschäftsordnung geregelt. Wahlergebnisse werden der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister von der Geschäftsstelle mitgeteilt.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Die Stadt Oldenburg richtet beim Fachdienst Jugend und Gemeinwesenarbeit des Amtes für Jugend und Familie eine Geschäftsstelle für das Jugendparlament ein.

(2) Die Geschäftsstelle ist die Schnittstelle zwischen dem Jugendparlament, dem Rat der Stadt Oldenburg, seinen Ausschüssen und der Verwaltung.

(3) Die Geschäftsstelle gewährleistet den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte des Jugendparlaments. Sie unterstützt den Vorstand des Jugendparlaments bei der Vorbereitung, Leitung und Nachbereitung der Sitzungen und bei der Ausführung von Beschlüssen.

(4) Die Geschäftsstelle organisiert gemeinsam mit dem Vorstand des Jugendparlaments Fortbildungsveranstaltungen zur Qualifizierung der Mitglieder des Plenums. Sie unterstützt das Jugendparlament bei der Durchführung von Aktionen und Veranstaltungen.

(5) Die Geschäftsstelle ist für die Koordinierung der Arbeitsgruppen zuständig.

(6) Die Geschäftsstelle sensibilisiert die Mitglieder des Jugendparlaments zusätzlich zur Belehrung durch die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister zur Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht.

(7) Das Budget des Jugendparlaments wird von der Geschäftsstelle bewirtschaftet und unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Oldenburg verausgabt.

(8) Die Geschäftsstelle stellt am Ende der Amtszeit allen Mitgliedern des Jugendparlaments eine Bescheinigung über ihr Engagement aus.

(9) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Oldenburg steht ein unmittelbares Prüfrecht zu. Es gilt die Rechnungsprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13 Inkrafttreten; Auslegung; Änderung der Satzung

(1) Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg in Kraft.

(2) Ein Antrag des Jugendparlaments auf Änderung dieser Satzung bedarf einer Zustimmung von Zweidrittel seiner Mitglieder. Das gesetzlich verankerte Recht des Rates der Stadt Oldenburg, die Satzung zu ändern oder aufzuheben, auch ohne dass ein entsprechender Antrag des Jugendparlaments gestellt wurde, wird dadurch nicht berührt. In solchen Fällen muss der Rat das Jugendparlament anhören.